



**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

31. Januar 2019

ANHÖRUNGSBERICHT

Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz (GebVG) vom 19. September 2006 (SAR 673.100); Feuerwehrgesetz (FwG) vom 23. März 1971 (SAR 581.100); Änderung

I. Inhaltsverzeichnis	
I. Inhaltsverzeichnis	2
II. Abkürzungen	4
III. Zusammenfassung	5
1. Ausgangslage im System "Sichern und Versichern"	6
2. Fonds zur Schadenverhütung und Schadenbekämpfung im Gebäudeversicherungsgesetz .7	
2.1 Ausgangslage	7
2.2 Handlungsbedarf	8
2.2.1 Schnittstellenproblematik	8
2.2.2 "Löschfünfer"	8
2.3 Umsetzung	9
2.4 Rechtsetzungsbedarf im Gebäudeversicherungsgesetz	9
3. Das Ausbildungswesen der Feuerwehr gemäss Feuerwehrkonzeption 2015	10
3.1 Ausgangslage	10
3.2 Handlungsbedarf	10
3.3 Umsetzung	11
3.4 Rechtsetzungsbedarf im Feuerwehrgesetz	11
4. Ausbildungsbeiträge der Aargauischen Gebäudeversicherung	11
4.1 Ausgangslage	11
4.2 Handlungsbedarf	12
4.3 Umsetzung	12
4.4 Rechtsetzungsbedarf im Feuerwehrgesetz	12
5. Beschaffung Brandschutzbekleidung, allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge	13
5.1 Ausgangslage	13
5.2 Handlungsbedarf	13
5.3 Umsetzung	14
5.3.1 Brandschutzbekleidung	14
5.3.2 Allgemeines Feuerwehrmaterial	15
5.3.3 Feuerwehrfahrzeuge	16
5.4 Rechtsetzungsbedarf im Gebäudeversicherungsgesetz	17
6. Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten im Feuerwehrgesetz	17
6.1 Ausgangslage	17
6.2 Handlungsbedarf	17
6.3 Umsetzung	17
6.4 Rechtsetzungsbedarf im Feuerwehrgesetz	17
7. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen	18
7.1 Erläuterungen zu den geänderten Paragraphen im Gebäudeversicherungsgesetz	18
7.2 Erläuterungen zu den geänderten Paragraphen im Feuerwehrgesetz	19
8. Auswirkungen	22
8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	22
8.1.1 Durch Änderung Gebäudeversicherungsgesetz	22
8.1.2 Durch Änderung Feuerwehrgesetz	22
8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft	22
8.2.1 Durch Änderung Gebäudeversicherungsgesetz	22
8.2.2 Durch Änderung Feuerwehrgesetz	22

8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	23
8.3.1 Durch Änderung Gebäudeversicherungsgesetz	23
8.3.2 Durch Änderung Feuerwehrgesetz	23
8.4 Auswirkungen auf die Leistungsempfängerinnen und die Leistungsempfänger.....	23
8.4.1 Durch Änderung Gebäudeversicherungsgesetz	23
8.4.2 Durch Änderung Feuerwehrgesetz	23
8.5 Auswirkungen auf die Umwelt.....	23
8.5.1 Durch Änderung Gebäudeversicherungsgesetz	23
8.5.2 Durch Änderung Feuerwehrgesetz	23
8.6 Auswirkungen auf die Gemeinden	23
8.6.1 Durch Änderung Gebäudeversicherungsgesetz	23
8.6.2 Durch Änderung Feuerwehrgesetz	24
8.7 Auswirkungen auf die Aargauische Gebäudeversicherung.....	24
8.7.1 Durch Änderung Gebäudeversicherungsgesetz	24
8.7.2 Durch Änderung Feuerwehrgesetz	24
8.8 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	25
8.8.1 Durch Änderung Gebäudeversicherungsgesetz	25
8.8.2 Durch Änderung Feuerwehrgesetz	25
8.9 Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung	25
8.9.1 Durch Änderung Gebäudeversicherungsgesetz	25
8.9.2 Durch Änderung Feuerwehrgesetz	25
9. Weiteres Vorgehen.....	25

II. Abkürzungen

AGV	Aargauische Gebäudeversicherung (AGV)
EFV	Verordnung über die Beitragsleistung aus dem Fonds zur Verhütung von Elementarschäden (Elementarfondsverordnung, EFV) vom 2. Mai 2007 (SAR 673.155)
FA KKG	Fachausschuss Koordination-Kanton-Gemeinde
FFV	Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden (Feuerfondsverordnung, FFV) vom 2. Mai 2007 (SAR 581.513)
FKS	(Regierungskonferenz der) Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) (bis und mit 2009; danach siehe RK MZF)
Fr.	(Schweizer) Franken
FwG	Feuerwehrgesetz (FwG) vom 23. März 1971 (SAR 581.100)
FwV	Verordnung zum Feuerwehrgesetz (Feuerwehrverordnung, FwV) vom 4. Dezember 1996 (SAR 581.111)
GAV	Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV)
GebVG	Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz (GebVG) vom 19. September 2006 (SAR 673.100)
GR	Grosser Rat des Kantons Aargau
GVZ	Gebäudeversicherung Zürich (GVZ)
Interventionsfonds	Fonds der Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden (Interventionsfonds) = beantragte Umbenennung und Neuaufteilung der FFV
KGV	Kantonale Gebäudeversicherungen
KKG	Fachausschuss Koordination-Kanton-Gemeinden
LODUR	Feuerwehrverwaltungssoftware im Kanton Aargau
Präventionsfonds	Fonds zur Verhütung von Feuer- und Elementarschäden (Präventionsfonds) = beantragte Umbenennung und Neuaufteilung der EFV
RK MZF	Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr RK MZF (seit 2010; davor siehe FKS)
RR	Regierungsrat des Kantons Aargau
SIMAP	Système d'information sur les marchés publics en Suisse / Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz (Simap.ch ist die gemeinsame elektronische Plattform von Bund, Kantonen und Gemeinden im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens)
SubmD	Submissionsdekret (SubmD) vom 26. November 1996 (SAR 150.910)
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen [Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG] vom 17. Dezember 2004 (SR 961.01)

III. Zusammenfassung

Der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) stehen für die finanzielle Unterstützung in ihrem System "Sichern und Versichern" mit den Bereichen Prävention – Intervention – Versicherung zwei Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden zur Verfügung. Mit der per 1. Juli 2017 umgesetzten Neuorganisation der AGV sollen diese beiden Fonds formell daran angepasst werden. Gleichzeitig soll der bisher vom Regierungsrat gemäss Bundesrecht bei den Privatversicherern erhobene "Löschfünger" auf Gesetzesstufe im Gebäudeversicherungsgesetz verankert und der AGV für die Zuteilung auf die beiden Fonds übertragen werden.

Das Ausbildungswesen der Aargauer Feuerwehren wird in der Praxis bereits heute vollständig durch die AGV nach dem Konzept 2015 der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS, heute Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr RK MZF) für das Schweizer Feuerwehrwesen durchgeführt und finanziert. Diese Praxis soll nun auch formalrechtlich in der Feuerwehrgesetzgebung festgehalten werden. Anpassungen im Sold- und Spesenwesen wirken sich auf die Gesamtkosten nicht aus.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihren Verhältnissen entsprechende Organisation der Feuerwehr und die nötigen Lösch- und Rettungseinrichtungen auf ihre Kosten zu schaffen. Daran ändert sich nichts. Hingegen ist die Optimierung der Beschaffungsprozesse seit langem ein politisches Anliegen der Gemeinden. Das vorliegende Gesetzgebungsverfahren soll in erster Linie mit Prozessoptimierungen den Gemeinden – aber auch der AGV – dienen. Die Optimierung der Beschaffungsprozesse im Feuerwehrwesen erstreckt sich mit unterschiedlichem Rechtsetzungsbedarf auf die drei Teilbereiche Brandschutzbekleidung, allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge. Die Gemeinden bleiben in ihrer Beschaffungspolitik weiterhin frei, haben aber im Gegenzug Einschränkungen beim Bezug von Subventionsbeiträgen in Kauf zu nehmen, wenn sie die subventionsrechtlichen Vorgaben nicht einhalten (wollen).

Bei der Vorlage geht es weder im Fondsbereich noch im Feuerwehrwesen um Sparmassnahmen oder um eine Neu- oder Umorganisation der Feuerwehren. Am Milizsystem wird festgehalten. Es geht einerseits um eine strukturelle Anpassung des Fondswesens und andererseits um eine Optimierung der Ausbildungs- und Beschaffungsprozesse im Feuerwehrwesen. Während das Beitragswesen, das heisst die finanzielle Unterstützung der Gemeinden durch die Aargauische Gebäudeversicherung, im Gebäudeversicherungsgesetz geregelt ist, sind die materiellen und organisatorischen Belange des Feuerwehrwesens samt Ausbildungs- und Beschaffungswesen im Feuerwehrgesetz geregelt. Eine Behandlung beider Gesetzesänderungen in einer Vorlage ist daher sinnvoll und zeigt die Wechselbeziehungen auf.

1. Ausgangslage im System "Sichern und Versichern"

Die Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) ist nicht nur eine Versicherung für Gebäude auf dem Kantonsgebiet. Sie erfüllt auch Aufgaben zum Schutz vor Feuer- und Explosionsschäden nach der Gesetzgebung über den vorbeugenden Brandschutz (Schadenverhütung; § 3 Abs. 2 GebVG), unterstützt Massnahmen zur Verhütung oder Verminderung von Gefahren durch Elementarereignisse (Schadenverhütung; § 3 Abs. 1 GebVG) und unterstützt und koordiniert die Einsatzbereitschaft der Gemeinden und den Einsatz der Feuerwehr nach der Feuerwehrgesetzgebung (Schadenabwehr; § 4 GebVG).

Die drei Bereiche Versicherung, Prävention (Brandschutz und Elementarschadenprävention für Gebäude) und Intervention (Schadenbekämpfung durch die Feuerwehr) ergänzen einander. Dies bringt Vorteile für die Versicherten. Durch zielgerichtete Präventionsmassnahmen können Schäden vermieden oder zumindest vermindert werden (z.B. Objektschutzmassnahmen). Im Schadenfall kann durch eine effiziente Schadenabwehr (z.B. gut ausgebildete Angehörige der Feuerwehr) das Schadenausmass möglichst gering gehalten werden. Das koordinierte Zusammenspiel von Prävention und Intervention wirkt sich in weniger Schadenfällen oder zumindest in geringeren Schadenhöhen aus. Die Folge davon sind geringere Versicherungsaufwendungen und damit tiefe Prämien für die Versicherten. Die Aargauische Gebäudeversicherung hat auf den 1. Juli 2017 in Umsetzung des Systems "Sichern und Versichern" ihre Organisation auf die vorgenannten drei Säulen Prävention – Intervention – Versicherung umgestaltet.

Die Aargauische Gebäudeversicherung ist eingebunden im System von "Sichern und Versichern" der anderen 18 Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) in der Schweiz. Im Bereich Feuerwehrwesen gilt das von der (damaligen) Regierungskonferenz der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) [heute: Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF)] beschlossene Konzept 2015 für das Schweizer Feuerwehrwesen.

Der Aargauischen Gebäudeversicherung stehen für die finanzielle Unterstützung in ihrem System "Sichern und Versichern" mit den Bereichen Prävention – Intervention – Versicherung zwei Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden zur Verfügung. Mit der per 1. Juli 2017 umgesetzten Neuorganisation der AGV sollen diese beiden Fonds formell daran angepasst werden. Gleichzeitig soll der bisher vom Regierungsrat gemäss Bundesrecht bei den Privatversicherern erhobene "Löschfünfer" auf Gesetzesstufe im Gebäudeversicherungsgesetz verankert und der AGV für die Zuteilung auf die beiden Fonds übertragen werden.

Das Ausbildungswesen der Aargauer Feuerwehren wird in der Praxis bereits heute vollständig durch die Aargauische Gebäudeversicherung nach dem Konzept 2015 der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS, heute Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr RK MZF) für das Schweizer Feuerwehrwesen durchgeführt und finanziert. Diese Praxis soll nun auch formalrechtlich in der Feuerwehrgesetzgebung festgehalten werden. Anpassungen im Sold- und Spesenwesen wirken sich auf die Gesamtkosten nicht aus.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihren Verhältnissen entsprechende Organisation der Feuerwehr und die nötigen Lösch- und Rettungseinrichtungen auf ihre Kosten zu schaffen. Daran ändert sich nichts. Bei der Vorlage geht es weder im Fondsbereich noch im Feuerwehrwesen um Sparmassnahmen oder um eine Neu- oder Umorganisation der Feuerwehren. Am Milizsystem wird festgehalten. Es geht einerseits um eine strukturelle Anpassung des Fondswesens und andererseits um eine Optimierung der Ausbildungs- und Beschaffungsprozesse im Feuerwehrwesen. Während das Beitragswesen, das heisst die finanzielle Unterstützung der Gemeinden durch die Aargauische Gebäudeversicherung, im Gebäudeversicherungsgesetz geregelt ist, sind die materiellen und organisatorischen Belange des Feuerwehrwesens samt Ausbildungs- und Beschaffungswesen im Feuerwehrgesetz geregelt. Das Ausbildungswesen wird bereits heute für alle feuerwehrrelevanten Belange von der Aargauischen Gebäudeversicherung durchgeführt und finanziert. Hier ergeben sich deswegen "nur" Anpassungen im Sold- und Spesenwesen, ohne sich aber auf die Gesamtkosten auszuwirken. Die

Optimierung der Beschaffungsprozesse ist seit langem ein politisches Anliegen der Gemeinden. Das vorliegende Gesetzgebungsverfahren soll in erster Linie mit Prozessoptimierungen den Gemeinden – aber auch der AGV – dienen. Die Optimierung der Beschaffungsprozesse im Feuerwehrwesen erstreckt sich mit unterschiedlichem Rechtssetzungsbedarf auf die drei Teilbereiche Brandschutzbekleidung, allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge. Der Kanton selber ist materiell von der Gesetzesrevision nicht betroffen. Am Grundsatz von § 4 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes, wonach die Gemeinden verpflichtet sind, die ihren Verhältnissen entsprechende Organisation der Feuerwehr und die nötigen Lösch- und Rettungseinrichtungen auf ihre Kosten zu schaffen, wird nichts geändert. Die Gemeinden bleiben in ihrer Beschaffungspolitik weiterhin frei, haben aber im Gegenzug Einschränkungen beim Bezug von Subventionsbeiträgen in Kauf zu nehmen, wenn sie die subventionsrechtlichen Vorgaben nicht einhalten (wollen).

Alle Themen dieser Vorlage gehören zu den Geschäftsbereichen der Aargauischen Gebäudeversicherung im System "Sichern und Versichern" und stehen in Wechselwirkung zueinander. Es macht deshalb schon aus verfahrensökonomischen Gründen Sinn, die Themen in einer einzigen Vorlage zu behandeln. Dem steht nicht entgegen, dass über die einzelnen Themen beziehungsweise über die beiden Gesetzesänderungen separat und unabhängig voneinander abgestimmt werden kann, weil sie je einzeln unterschiedlich beurteilt und entschieden werden können.

2. Fonds zur Schadenverhütung und Schadenbekämpfung im Gebäudeversicherungsgesetz

2.1 Ausgangslage

Die Aargauische Gebäudeversicherung finanziert ihre Aufgabenerfüllung hauptsächlich durch Prämien und Präventionsabgaben. Anlageerträge helfen ebenfalls, die Aufgaben zu finanzieren. Prämien und Präventionsabgaben sollen gemäss § 18 Abs. 1 GebVG so bemessen werden, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen ausreichen, um die Aufgaben der AGV zu finanzieren. Die Prämienhöhe wird vom Verwaltungsrat nach versicherungstechnischen Grundsätzen festgelegt (§ 18 Abs. 2 GebVG). Für die Schadenverhütung und die Schadenbekämpfung führt die AGV zwei Fonds (§ 37 Abs. 1 GebVG):

- Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden,
- Fonds zur Verhütung von Elementarschäden.

Diese Fonds werden durch die Präventionsabgaben der Versicherten der AGV und der privaten Versicherungsunternehmen, die im Kanton Aargau Fahrhabe gegen Feuer versichern, geüffnet. Die Höhe der Präventionsabgaben der Versicherten wird vom Verwaltungsrat der AGV bestimmt (§ 18 Abs. 2 GebVG) und zusammen mit dem jährlichen Voranschlag der AGV festgelegt (§ 37 Abs. 2 GebVG). Die Beiträge der privaten Versicherungsunternehmen legt hingegen der Regierungsrat im Rahmen des Bundesrechts durch Verordnung fest (§ 37 Abs. 3 GebVG).

Aktuell betragen die Präventionsabgaben der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer 0.085 ‰ des Versicherungskapitals, aufgeteilt in 0.07 ‰ für die Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden und 0.015 ‰ für die Verhütung von Elementarschäden.

Hinzu kommen die Beiträge der privaten Versicherungsunternehmen an den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden von 0.05 ‰ des Versicherungskapitals (sog. Löschfünfer).

Im Jahr 2017 betragen die Abgaben in absoluten Zahlen:

- Feuerschutzabgabe ca. 15,1 Mio. Franken
- Elementarschadenpräventionsabgabe ca. 3,2 Mio. Franken
- Löschfünfer ca. 3,6 Mio. Franken.

Die Verwendung der Fondsmittel ist in den §§ 38 – 40 GebVG im Grundsatz vorgegeben. Es geht im Wesentlichen um die finanzielle Unterstützung

- a) von Massnahmen, die zu einer Verbesserung der Brandsicherheit führen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht (Unterstützung des vorbeugenden Brandschutzes, § 38 GebVG);
- b) von Wasserversorgungsanlagen sowie Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehren (Unterstützung des bekämpfenden Brand- und Elementarschadenschutzes, § 39 GebVG);
- c) der Erarbeitung von Grundlagen der Raumplanung zur Verringerung des Elementarrisikos für Gebäude sowie von baulichen Schutzmassnahmen für Gebäude gegen Elementarschäden (Unterstützung der Elementarschadenverhütung, § 40 GebVG).

Der Regierungsrat hat in der Verordnung über die Beitragsleistung aus dem Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden (Feuerfondsverordnung, FFV) vom 2. Mai 2007 (SAR 581.513) sowie in der Verordnung über die Beitragsleistung aus dem Fonds zur Verhütung von Elementarschäden (Elementarfondsverordnung, EFV) vom 2. Mai 2007 (SAR 673.155) ausführende Bestimmungen erlassen.

Zusätzlich zu den erwähnten finanziellen Unterstützungen gemäss Gebäudeversicherungsgesetz leistet die Aargauische Gebäudeversicherung gemäss § 10a EFV seit 2016 Beiträge in Höhe von 5 % der Kosten an Wasserbauprojekte, welche auch aus dem Fonds zur Verhütung von Elementarschäden unterstützt werden. Die Auszahlungen bewegen sich im Rahmen der budgetierten Beiträge zwischen Fr. 600'000.- und Fr. 825'000.- pro Jahr.

2.2 Handlungsbedarf

2.2.1 Schnittstellenproblematik

Aus dem Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden (Feuerfonds) werden sowohl Aufgaben der Abteilung Feuerwehrwesen als auch der Abteilung Brandschutz finanziert. Die Verantwortung für das Controlling der Mittel liegt so bei zwei Abteilungen und führt damit zu einer Schnittstellenproblematik.

Mit der Zusammenlegung der beiden Abteilungen Brandschutz und Elementarschadenprävention zum neuen Bereich Prävention per 1. Juli 2017 wurde das Geschäftsmodell der Aargauischen Gebäudeversicherung „Prävention – Intervention – Versicherung“ organisationsrechtlich umgesetzt. Nun soll auch die finanzrechtliche Organisation der Fonds entsprechend angepasst werden. Die Fonds sollen neu als Interventionsfonds (Feuerwehrwesen) und Präventionsfonds (Brandschutz und Elementarschadenprävention) organisiert sein. Damit wird die Zuständigkeit über die Verwaltung der Mittel aus den Fonds sachgerecht auf die beiden Abteilungen Feuerwehrwesen und Prävention aufgeteilt:

- Interventionsfonds = Abteilung Feuerwehrwesen
- Präventionsfonds = Abteilung Prävention

Die Verwendung der Fondsmittel legt weiterhin der Regierungsrat in den beiden Fondsverordnungen fest.

2.2.2 "Löschfünfer"

Das Bundesrecht erlaubt es den Kantonen, dass sie den privaten Feuerversicherungsunternehmen für den schweizerischen Versicherungsbestand "mässige Beiträge" für den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden auferlegen können (Art. 88 Abs. 3 Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen [Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG] vom 17. Dezember 2004 [SR 961.01]). Im Kanton Aargau bestimmt die Höhe dieser Abgabe der Regierungsrat (§ 37 Abs. 3 GebVG). Er hat den Präventionsbeitrag der Privatversicherer für den Feuerfonds auf 0.05 ‰ des Versicherungskapitals (§ 2 FFV) und für den Elementarfonds auf 0.01 ‰ des Versicherungskapitals (§ 1 EFV), insgesamt also 0.06 ‰, festgelegt. Beim Begriff "Versicherungskapital" handelt sich in

der Terminologie des Bundesrechts um den "aargauischen Versicherungsbestand" des jeweiligen Privatversicherers. In einer Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Feuerversicherungs-Vereinigung (heute SVV) und der Vereinigung kantonalschweizerischer Feuerversicherungsanstalten (heute VKF) vom 26. August 1930 wurde dieser Präventionsbeitrag jedoch auf 0.05 % des Versicherungskapitals, also 5 Rappen pro 1'000 Franken Versicherungskapital, festgelegt. Die Beiträge der Privatassekuranz werden deshalb als "Löschfünfer" bezeichnet. Ein Versuch des Kantons Basel-Stadt, diesen Beitrag zu erhöhen, hat das Bundesgericht am 10. Juli 1981 abgelehnt (publiziert in der Schweizerischen Versicherungszeitschrift, SVZ 50 [1982] 141 ff.).

Die Summe der beiden Beiträge von 0.06 % des Versicherungskapitals im Kanton Aargau übersteigt den schweizweit anerkannten und allgemein akzeptierten "Löschfünfer". Als § 1 EFV in Kraft gesetzt wurde, wurde auf Schweizerischer Ebene eine Diskussion geführt, um den «Löschfünfer» allenfalls zu erhöhen, die aber im Sande verlief. Die Aargauische Gebäudeversicherung hat daher entgegen den Ordnungsbestimmungen immer "nur" Beiträge in der Höhe von 0.05 % erhoben. Sie ist damit in der Praxis der oben genannten Vereinbarung betreffend dem "Löschfünfer" gefolgt, wie es in allen Kantonen der Schweiz Praxis ist. Ein Alleingang der AGV hätte das einvernehmliche Nebeneinander der Kantonalen Gebäudeversicherungen und der Privatassekuranz schweizweit gefährdet. Als Folge davon hätten sich Aktivitäten gegen das bewährte System der Kantonalen Gebäudeversicherungen von "Sichern und Versichern" mit Monopol und Obligatorium ergeben können. Dieses galt und gilt es zu vermeiden.

2.3 Umsetzung

Das System der Kantonalen Gebäudeversicherungen von "Sichern und Versichern" soll sich auch in der Bezeichnung und Organisation der beiden Fonds in § 37 GebVG als "Präventionsfonds" und "Interventionsfonds" zeigen. Entsprechend sind die Fonds den §§ 38 – 40 GebVG zuzuordnen, welche festhalten, wofür die Gelder aus dem Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden und dem Fonds zur Verhütung von Elementarschäden zu verwenden sind. An diesen Vorgaben soll sich nichts ändern. Ebenso wenig soll sich an der Zuständigkeit des Regierungsrats zum Erlass der Fondsverordnungen über die Verwendung der Fondsmittel (§ 41 GebVG) etwas ändern.

Der Löschfünfer ist auch im Kanton Aargau im Rahmen von "Sichern und Versichern" im Verbund mit allen Kantonalen Gebäudeversicherungen auf insgesamt 0.05 % des Versicherungskapitals festzulegen. Dies soll neu im Gebäudeversicherungsgesetz, somit auf Gesetzesstufe, festgeschrieben werden.

Da die Aargauische Gebäudeversicherung als System von "Sichern und Versichern" über das erforderliche Know-How verfügt um zu beurteilen, wo und in welchem Ausmass sich vorbeugende Massnahmen (Prävention) oder abwehrende Massnahmen (Intervention) auszahlen, soll zukünftig der Verwaltungsrat vollumfänglich über die Aufteilung der Abgaben auf die Fonds Intervention und Prävention entscheiden können, weil dies einer flexiblen und bedarfsgerechten Zuteilung auf die Fonds gerechter wird. Diese zusätzliche Kompetenz des Verwaltungsrats soll ebenfalls im Gebäudeversicherungsgesetz festgehalten werden. Anzumerken ist, dass der Verwaltungsrat bei seinem Entscheid, wie die Abgaben auf die beiden Fonds aufgeteilt werden, nicht völlig frei ist. Die §§ 38 – 40 des Gebäudeversicherungsgesetzes sowie die beiden Fonds-Verordnungen (EFV, FFV) definieren bereits heute, wie die Fondsmittel zu verwenden sind. Daran soll sich grundsätzlich nichts ändern.

2.4 Rechtsetzungsbedarf im Gebäudeversicherungsgesetz

§ 37 Abs. 1 GebVG ist so anzupassen, dass ein Fonds der Verhütung von Feuer- und Elementarschäden (Präventionsfonds) und der andere Fonds der Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden (Interventionsfonds) gewidmet ist. Entsprechend ist die Verwendung der Fondsmittel in den §§ 37 – 40 GebVG neu zu ordnen. Neu wird der bundesrechtlich zulässige Beitrag der Versiche-

rungsunternehmen an die Fonds (sog. Löschfünfer) direkt im Gebäudeversicherungsgesetz festgelegt. Neben den bestehenden Beitragsleistungen im Einzelfall oder mittels Pauschale, wird neu die Möglichkeit geschaffen, auch zentrale Beschaffungen oder Beschaffungsmöglichkeiten finanziell unterstützen zu können.

3. Das Ausbildungswesen der Feuerwehr gemäss Feuerwehrkonzeption 2015

3.1 Ausgangslage

Die (damalige) Regierungskonferenz der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS (heute: Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr) hat am 5. Juni 2009 das neue Konzept 2015 für das Schweizer Feuerwehrwesen beschlossen. Dies erfordert ein neues kantonales Ausbildungskonzept für die Feuerwehren. Es formuliert eine klare Zielsetzung als Grundlage für die Weiterentwicklung des Feuerwehrwesens in der Schweiz. Mit der kantonalen, formell-rechtlichen Umsetzung wurde zugewartet, weil man zuerst Erfahrungen sammeln wollte.

Das Konzept umfasst unter anderem Vorgaben für die Grundausbildung der Angehörigen der Feuerwehren, für die Einsatzführung und die Fachbereiche der Feuerwehren. Die Vorgaben haben sich gegenüber dem vorgängigen Konzept wesentlich verändert. Die Aus- und Weiterbildung soll stärker als bisher einsatzbezogen erfolgen. Die Feuerwehrangehörigen sollen auf alle Anforderungen des Einsatzes rasch und richtig reagieren können. Die Ausbildung muss daher unter möglichst realistischen Bedingungen erfolgen und das gesamte mögliche Einsatzspektrum abdecken.

Die Sicherheit der Einsatzkräfte soll bei jeder Ausbildungs- und Übungstätigkeit thematisiert werden. Die heute bereits üblichen Schutzmassnahmen sind in der Ausbildung konsequent zu praktizieren. Auch die technischen Standards und die Anforderungen an die Sicherheitsausrüstungen der Feuerwehrangehörigen haben sich verändert. Dies erfordert eine spezifische Schulung der Feuerwehrangehörigen.

Im Weiteren wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Material der Feuerwehren revidiert. Beispielsweise müssen Elektrogeräte jährlich von Spezialisten geprüft werden. Noch unklar ist, ob die Prüfungen durch Dritte erfolgen müssen oder ob sie von den Feuerwehren selbst durchgeführt werden können. In letzterem Fall müssten Angehörige der Feuerwehren entsprechend ausgebildet werden.

Im Ausbildungswesen obliegt der Aargauischen Gebäudeversicherung gemäss geltendem Feuerwehrgesetz (FwG) Folgendes:

- Gemäss § 21 Abs. 1 FwG sind für die Ausbildung der Feuerwehr die von der AGV als anwendbar erklärten Reglemente massgebend.
- § 22 Abs. 1 FwG verpflichtet die AGV zur Durchführung von Kursen für Feuerwehrinstruktoren, Chargierte und Feuerwehrpflichtige mit Spezialaufgaben.
- § 14 Abs. 2 FwV verpflichtet zur Durchführung von Kursen für Neueingeteilte, Chargierte und Spezialisten.

Für die übrige Ausbildung sind die Gemeinden zuständig.

Die Aargauische Gebäudeversicherung führt seit vielen Jahren die Ausbildungskurse für Angehörige der Feuerwehr auf allen Stufen durch und finanziert diese vollumfänglich.

3.2 Handlungsbedarf

In der Summe der vorerwähnten gesetzlichen Grundlagen sind alle Ausbildungsstufen bereits heute aufgezählt. Die sich gegenseitig ergänzenden Artikel auf Gesetzes- (FwG) und Verordnungsstufe (FwV) sind historisch gewachsen. Die Verantwortung für die Durchführung und Finanzierung aller

Kurse wurde in Selbstverständlichkeit seit jeher alleine der Aargauischen Gebäudeversicherung zugeschrieben. Aufgrund des geltenden Feuerweggesetzes wäre die AGV "nur" zuständig für Kurse "zur Ausbildung von Feuerwehrinstructoren, Chargierten und mit einer Spezialaufgabe betrauten Feuerwehrlpflichtigen" (§ 22 Abs. 1 FwG). Die vorliegende Anpassung soll im Sinne einer vereinfachten und klaren Formulierung den heutigen IST-Zustand formell wiedergeben. Die Aargauische Gebäudeversicherung erfüllt damit die Vorgaben der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS nicht nur materiell, sondern neu auch formell.

3.3 Umsetzung

Die Umsetzung des Konzepts wird in der Praxis bereits vollzogen und die Ausbildung wird durch die Aargauische Gebäudeversicherung mit allen Angehörigen der Feuerwehr durchgeführt. Die Aargauische Gebäudeversicherung legt fest, welche Ausbildungskurse in welchem Umfang zu absolvieren sind. Da es nicht angemessen schien, alleine für dieses Thema einen Rechtssetzungsprozess durchzuführen und weil man Erfahrungswerte abwarten wollte, soll das Konzept erst jetzt formellrechtlich umgesetzt werden.

Die in der Praxis bereits vollzogene Organisation der Feuerwehrausbildung und deren administrativ effiziente Abwicklung gestützt auf das Konzept der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz, Feuerwehr hat sich bewährt.

3.4 Rechtsetzungsbedarf im Feuerweggesetz

Im Feuerweggesetz ist § 22 so anzupassen, dass die Aargauische Gebäudeversicherung ihre Kurse zur Ausbildung von Feuerwehrleuten auf alle Angehörigen der Feuerwehr ausdehnt.

4. Ausbildungsbeiträge der Aargauischen Gebäudeversicherung

4.1 Ausgangslage

Die Aargauische Gebäudeversicherung hat bei Ausbildungskursen für Chargierte und Spezialisten den Kursteilnehmern einen Sold auszurichten. Dieser ist auf Gesetzesstufe im Feuerweggesetz geregelt (§ 22 Abs. 1 und 2 FwG). Weitergehende Ausbildungsbeiträge der AGV sind in § 11 der Feuerfundsverordnung wie folgt geregelt:

§ 11 Ausbildungsbeiträge

¹ Der Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden übernimmt

- a) bei den nach § 22 des Feuerweggesetzes (FwG) vom 23. März 1971^[2] angeordneten Feuerwehrlkursen, Inspektionen, Rapporten und Übungen die Kosten für Instruktion, Verwaltung, Sold, Unterkunft, Verpflegung und Reiseentschädigung. Die Höhe des Soldes wird vom Verwaltungsrat der Aargauischen Gebäudeversicherung festgesetzt,
- b) die Kosten der im Auftrag der Aargauischen Gebäudeversicherung durchgeführten Ausbildungskurse.

Mit dem heutigen Ausbildungskonzept wird ein Teil der Verpflegungskosten von der AGV bezahlt (Mittag und Nachtessen). Die Getränke und das Essen beim „Znüni“ und „Zvieri“ müssen heute vom Teilnehmer bezahlt werden. Für diese Aufwände erhalten die Teilnehmer von der AGV über die Gemeinde einen Sold ausbezahlt. Dieser Prozess bindet Ressourcen bei der AGV und auf den Finanzverwaltungen der Gemeinden. Zudem verringert das einzelne Bezahlen im Restaurant die Ausbildungszeit, da die Bezahlung Zeit benötigt.

Das Kursangebot wird bereits heute möglichst auf die Regionen im Kanton verteilt. Dadurch reduzieren sich die Fahrtzeiten an den Kursort. Die AGV erachtet eine Fahrtzeit von max. 60 Minuten als zumutbar. Diese „längere“ Anfahrtszeit ist zudem nur bei einzelnen Kurstypen der Fall, wie z.B. die

Atenschutzkurse im Ausbildungszentrum Eiken für Feuerwehren, die weit davon entfernt sind. In den letzten Jahren wurde das Angebot für Übernachtungen in Massenunterkünften nie genutzt.

Eine angemessene Verdienstausschüttung für die Kursteilnehmer obliegt demgegenüber (weiterhin) den Gemeinden (§ 22 Abs. 3 Feuerwehrgesetz).

4.2 Handlungsbedarf

Mit dem neuen Ausbildungskonzept ist auch die Kostentragung der Ausbildungskurse zu überarbeiten. Die Grundlage zur Leistung finanzieller Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung liegt grundsätzlich in der Gebäudeversicherungsgesetzgebung (§§ 37 ff. GebVG). Darin enthalten ist auch die Ausbildung der Feuerwehren (§ 39 Abs. 1 GebVG).

Die Aargauische Gebäudeversicherung begleicht bereits heute die Rechnungen der Hauptmahlzeiten an den Kursen. In dieser Rechnung könnte auch gleich der Aufwand für die Getränke und das Essen beim „Znüni“ und „Zvieri“ eingeschlossen werden. Da der heutige Sold genau für diese Ausgaben gedacht ist, soll zukünftig auf die Auszahlung des Soldes verzichtet werden.

Mit der regionalen Verteilung der Ausbildungskurse besteht kein Grund (mehr), dass die AGV für die Kursteilnehmer auch Unterkünfte bereitstellen und bezahlen muss. Das Angebot für Übernachtungen in Massenunterkünften wurde in den letzten Jahren nie genutzt. Dies ist auch nur ab einer bestimmten Anzahl Übernachtungen kostengünstig. Und eine Übernachtung im Einzelzimmer eines Hotels ist und war nie angedacht. Somit soll es zukünftig für die AGV nicht mehr Pflicht sein, Übernachtungen und Reisespesen abzugelten. Dieses Geld kann nutzbringender in den Kursinhalt einfließen.

Soweit ersichtlich ist es selbst in der Privatwirtschaft unüblich, dass ein Kurs- oder Ausbildungsanbieter, der die Kurse – wie die AGV - gratis anbietet, zusätzlich auch noch die Reise- und Unterkunftsspesen der Kursteilnehmer trägt. Dafür kommt üblicherweise der Teilnehmer selber oder die ihn entsendende Organisation auf. Zudem steht für die Kursteilnahme der von der AGV subventionierte Mannschaftstransporter der entsendenden Feuerwehr zur Verfügung.

4.3 Umsetzung

Die Aargauische Gebäudeversicherung übernimmt alle Verpflegungsaufwände an den Ausbildungstagen. Im Gegenzug wird auf die Auszahlung der Soldkosten verzichtet.

Die Finanzierung der Ausbildung ist und bleibt im Gebäudeversicherungsgesetz geregelt (§ 39 Abs. 1 GebVG). Deren Umsetzung erfolgt durch den Regierungsrat in der Feuerfondsverordnung, welche mit der vorliegenden Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes in Interventionsfondsverordnung umbenannt wird. Mit der Übernahme der Kosten an den Ausbildungstagen durch die AGV und dem Verzicht auf die Auszahlung von Sold via Gemeinde wird der administrative Aufwand der Kursabrechnung wesentlich reduziert und die Abläufe für die AGV und die Gemeinden vereinfacht. Der Kursteilnehmer ist von Verpflegungs- und Getränkekosten an den Kurstagen befreit. Abs. 2 von § 22 FwG kann daher konsequenter Weise gestrichen werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Die auf Verordnungsstufe geregelte Pflicht der AGV, Übernachtungen und Reisespesen der Kursteilnehmer zu bezahlen, wird aufgehoben. Die von der AGV bisher getragenen Aufwände für Unterkünfte und Reisespesen sollen nutzbringender in die Ausbildung einfließen.

4.4 Rechtsetzungsbedarf im Feuerwehrgesetz

§ 22 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wird gestrichen. Die Finanzierung der Ausbildung hat ihre Grundlage in § 39 Abs. 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes, auf der die geltende Feuerfondsverordnung beziehungsweise die neue Interventionsfondsverordnung basiert.

5. Beschaffung Brandschutzbekleidung, allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge

5.1 Ausgangslage

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihren Verhältnissen entsprechende Organisation der Feuerwehr und die nötigen Lösch- und Rettungseinrichtungen auf ihre Kosten zu schaffen (§ 4 Abs. 1 FwG). Die gilt auch für Firmen mit einer Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschgruppe (§ 20 FwG). Heute beschafft jede Feuerwehrorganisation selbständig Material oder Fahrzeuge. Absprachen oder Koordinationen finden in wenigen Fällen statt.

5.2 Handlungsbedarf

Eine optimierte und günstigere Beschaffung von Feuerwehrmaterial, aber auch von Fahrzeugen ist seit Jahren ein Thema bei den Gemeinden und Betrieben. Es kommt in regelmässigen Abständen und an verschiedenen Anlässen (Informationsveranstaltungen, Kursbesuchen) zur Diskussion. Die Gemeindeammänner-Vereinigung und der Fachausschuss KKG haben gegenüber der Aargauischen Gebäudeversicherung signalisiert, dass eine optimiertere und für die Gemeinden und Betriebe kostengünstigere Lösung gefunden werden sollte.

Vor diesem Hintergrund hat die AGV im Jahr 2016 einen Vergleich mit den Kantonen Zürich, Luzern, Waadt, Basel-Landschaft, Bern und Solothurn gemacht. Dies mit dem Ziel, ein zukünftiges Beschaffungssystem für den Aargau zu finden. Eine vollständige Systemübernahme von einem anderen Kanton zeigte sich nach der Analyse der Daten als nicht realistisch.

In der Folge führte die AGV eine Zufriedenheitsumfrage bei den Feuerwehrorganisationen und den Gemeinderäten zur Beschaffung von Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeugen durch.

Die im Frühjahr 2016 durchgeführte Umfrage erzielte eine sehr hohe Rücklaufquote. 42 % der Gemeindeammänner und 72 % der Feuerwehrkommissionen liessen sich vernehmen. Die repräsentative Umfrage hat Folgendes ergeben:

- Gemeindeammänner und Feuerwehrkommissionen sind sich einig (insgesamt rund 70 %), dass Feuerwehrfahrzeuge nicht mehr individuell beschafft werden sollen.
- Uneinigkeit besteht bezüglich allgemeinem Feuerwehrmaterial:
- 46 % der Gemeindeammänner befürworten die gegenwärtig individuelle Beschaffung
- 73 % der Feuerwehrkommissionen befürworten eine zentralisierte Beschaffung mittels einer Plattform
- Gemeindeammänner und Feuerwehrkommissionen lehnen aber eine total zentralisierte Beschaffung ab.

Gestützt auf diese Ergebnisse hat der Verwaltungsrat der AGV im Herbst 2016 entschieden, ein Projekt zur bedürfnisgerechten und effizienten Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehrmaterial zu starten. Daraufhin wurde eine Arbeitsgruppe mit zwei Vorstandsmitgliedern der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau, einem Vorstandsmitglied des Aargauischen Feuerwehrverbands, sechs Vertretern von Feuerwehren verschiedener Grössenklassen und der Projektleitung der AGV gebildet. Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Optimierung der Beschaffungsprozesse im Feuerwehrwesen gliedert sich in die Teilbereiche Brandschutzbekleidung, allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge.

Die Aargauische Gebäudeversicherung ist bestrebt, die Gemeinden und Betriebe mit einer Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschgruppe in ihren Bemühungen zu unterstützen und ihnen Zugang zu einer günstigen Beschaffungsmöglichkeit zu bieten. Letztlich entscheidet aber die Gemeinde beziehungsweise der Betrieb über ihre beziehungsweise seine Anschaffungen und Lieferanten. Die AGV

öffnet nur die Möglichkeiten und stellt eine Schnittstelle zur Feuerwehrverwaltungssoftware LODUR sicher. Ob eine Gemeinde oder ein Betrieb davon Gebrauch machen will, entscheidet sie beziehungsweise er selber. In jedem Fall müssen die Gemeinden aber die Submissionsvorschriften beachten. Privatrechtliche Organisationen müssen "nur" dann die Submissionsvorschriften beachten, wenn ihre Beschaffung zu mehr als 50 % subventioniert wird (§ 5 Abs. 1 lit. d SubmD).

Für die vorgeschlagene Beschaffungsform der Brandschutzbekleidung bedarf es einer Anpassung im Gebäudeversicherungsgesetz. Dieses sieht in § 39 die Beitragsberechtigung von Einzelanschaffungen (Abs. 1) oder mittels eines Pauschalbeitrags (Abs. 3) vor. Es fehlt aber die Möglichkeit, Beiträge indirekt leisten zu können, indem zentrale Materialbeschaffungen sowie Zugangsmöglichkeiten zu Beschaffungsplattformen, Lieferanten oder Logistikzentren unterstützt werden können, die den Gemeinden und Betrieben vorteilhafte Konditionen bringen.

5.3 Umsetzung

5.3.1 Brandschutzbekleidung

Die Brandschutzbekleidung (Einsatzjacken, -hosen, -handschuhe und –schuhwerk) unterliegt einem grossen Verschleiss. Sie muss zudem durch die häufigen Zu- und Abgänge von Feuerwehrleuten immer wieder neu und in unterschiedlichen Grössen beschafft werden. Dies führt bei den Organisationen zu einem grossen logistischen und finanziellen Aufwand (auch Lagerhaltung). Aus diesem Grund soll diese zentral im Kanton beschafft werden. Dadurch können logistisch und finanziell (Rabatte) effiziente Lösungen geschaffen werden.

Die im Herbst 2016 eingesetzte Arbeitsgruppe (vorstehend Ziff. 5.2) schlug vor, dass die Aargauische Gebäudeversicherung die Brandschutzbekleidung beschafft und den Feuerwehren gegen ein Entgelt zur Verfügung stellt. Die Aargauische Gebäudeversicherung führte daher im Hinblick auf das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 2. März 2018 bei allen Gemeinderäten des Kantons Aargau (212) und allen Geschäftsleitungen von Firmen mit einer Betriebsfeuerwehr (20) oder einer Betriebslöschgruppe (20) eine Umfrage zum Projekt "Brandschutzbekleidung" sowie eine Informationsveranstaltung durch. Von den 252 Befragten sind 183 Rückmeldungen eingetroffen, was einer repräsentativen Rücklaufquote von 73 % entspricht. Die Umfrage zeigte im Wesentlichen folgende Resultate:

- 81 Antwortende stimmen dem Konzept "Miete" mit einem Entgelt von Fr. 160.00 pro Brandschutzbekleidung (Brandschutzjacke, -hose, -handschuhe und –schuhwerk) und Jahr zu.
- 47 Antwortende lehnen das Konzept "Miete" ab.
- 55 Antwortende stimmen zu oder lehnen ab mit der Begründung, das Entgelt von Fr. 160.00 sei (viel) zu hoch.
- Eine Querfinanzierung aus den Löschwasserpauschalen lehnen die Antwortenden mit 93 Nein- zu 84 Ja-Stimmen bei 6 Enthaltungen ab.
- Für die Amortisationszeit der Brandschutzbekleidung wird von den Antwortenden mit folgenden Abstufungen gerechnet: bis 8 Jahre (20 %), 10 Jahre (50 %) sowie 12 und mehr Jahre (30 %).

Zentrale Materialbeschaffungen machen insbesondere dort Sinn, wo grosse Mengen beschafft werden können, denn Lager- und Logistikkosten sind sehr hoch. Die Brandschutzbekleidung (Einsatzjacken, -hosen, -handschuhe und -schuhwerk) ist mit durchschnittlich 41 % der grösste Anteil der theoretischen Investitionskosten (Anhang 2 der Feuerfondsverordnung). Die zum Teil über 8 Wochen dauernde Lieferzeit der Einsatzjacken und –hosen zwingt die Feuerwehren auch, ein Lager anzulegen. Es ist vorgesehen, dass die AGV diese Brandschutzausrüstungen auf eigene Kosten beschafft und zentral lagert. Sie beachtet dabei das Submissionsrecht.

Die AGV kommt somit vorab für die Finanzierung auf und stellt den Feuerwehren die Brandschutzausrüstungen beim Bezug gegen ein Entgelt zur Verfügung. Geplant ist die Anschaffung durch die AGV unter Anrechnung der diesbezüglichen theoretischen Investitionskosten an die "Miet"kosten, was zu einer entsprechenden Kürzung der Pauschalbeiträge führen würde. Es handelt sich somit um eine "Umlagerung" der Subventionierung.

Die im März 2018 von der AGV im Hinblick auf das Anhörungsverfahren bei den Gemeinden und Betrieben mit einer Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschgruppe durchgeführte Umfrage zum "Projekt Brandschutzbekleidung" ergab eine grundsätzliche Zustimmung zum Projekt. Vorbehalte gab es zur Höhe der Mietkosten. Mehrheitlich abgelehnt wurde eine Reduktion bei den Hydrantenbeiträgen. Eine zentrale Beschaffung würde nebst den Kosten auch die Wartezeiten und die damit verbundenen Lager bei den Feuerwehrorganisationen reduzieren.

Aufgrund der vorgenannten Rückmeldungen aus den Gemeinden und Betrieben, von unterschiedlichen Amortisationszeiten und unter Berücksichtigung eines gewissen Spielraums der Preisgestaltung lassen sich vorbehaltlich der öffentlichen Ausschreibung mutmasslich folgende Bandbreiten der Mietpreise pro Brandschutzbekleidung abschätzen (inkl. MwSt):

- 8 Jahre Amortisation: Fr. 130.00 – Fr. 170.00
- 10 Jahre Amortisation: Fr. 100.00 – Fr. 130.00
- 12 Jahre Amortisation: Fr. 70.00 – Fr. 100.00

Zur Erhebung des effektiven Mietpreises der Brandschutzbekleidung sollen die Herstellung und die Logistik öffentlich via SIMAP ausgeschrieben werden. Da die Umsetzung dieses Mietmodells einer gesetzlichen Grundlage bedarf und eine genauere Preisindikation einem Bedürfnis entspricht, sollen die Ausschreibungen nach der Genehmigung der 1. Botschaft an den Grossen Rat erfolgen und unter Vorbehalt der notwendigen Gesetzesänderung stehen. Beim vorgesehenen Mietmodell wird der Beitragsanteil der Brandschutzbekleidung (41 %) entsprechend am Pauschalbeitrag gekürzt, unabhängig davon, ob die Gemeinden und die Betriebe vom Angebot der Aargauischen Gebäudeversicherung Gebrauch machen oder nicht. Den Gemeinden und Betrieben wird eine angemessene Übergangslösung gewährt, welche insbesondere die Amortisation der bereits in der Verwendung stehenden Brandschutzbekleidungen berücksichtigt. Dies bedingt eine Anpassung der Feuerfondsverordnung (neu Interventionsfondsverordnung).

5.3.2 Allgemeines Feuerwehrmaterial

Für das allgemeine Feuerwehrmaterial wird den Aargauer Feuerwehren ein Zugang zum Logistikzentrum der Gebäudeversicherung Zürich (GVZ) angeboten werden. Über dieses bestehende Lager können diverse Gerätschaften sehr kostengünstig und effizient bezogen werden. Sowohl die Gemeinden wie auch die GVZ bleiben dabei an die submissionsrechtlichen Bestimmungen gebunden.

Die AGV hat mit der GVZ bereits eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen. In diesem Vertrag verpflichtet sich die AGV, die Schnittstelle zum Web-Shop sicherzustellen. Die GVZ verpflichtet sich, die Aufträge der Gemeinden und Betrieben mit einer Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschgruppe auszuführen. Der Abschluss dieses Vertrages liegt im Bereich des gesetzlichen Auftrags der AGV (§ 4 Abs. 2 GebVG) und damit in ihrem Kompetenzbereich. Es handelt sich nicht um einen interkantonalen Vertrag, sondern um ein blosses Verwaltungsabkommen. Die Gemeinden und Betriebe sind frei, von diesem Angebot Gebrauch zu machen. Ob sie davon Gebrauch machen oder nicht, hat keinen Einfluss auf die Ausrichtung der Pauschalbeiträge. Der Zugang zum Web-Shop ist auf Ende 2018/anfangs 2019 geplant.

Die Materialadministration über die digitalisierte Zürcher Plattform bringt für die Gemeinden und Betriebe mit einer Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschgruppe eine Entlastung. Der Zugang der Aargauer Feuerwehren zum Logistikzentrum der GVZ wird über eine Schnittstelle zwischen der bereits existierenden Applikation für die Feuerwehrverwaltung (LODUR) mit dem Web-Shop der GVZ erfol-

gen. Die Applikation LODUR dient den Feuerwehren und der AGV zu administrativen Zwecken (Verwalten der Kontaktdaten der Angehörigen der Feuerwehren, Kursadministration usw.), zur Inventarbewirtschaftung, für das Lohn- und Soldwesen sowie für das Einsatzrapportwesen.

5.3.3 Feuerwehrfahrzeuge

Weil die AGV schon heute über die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften betreffend Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger verfügt und diese in der Richtlinie 5 der Kommandoakten¹ wahrnimmt, besteht diesbezüglich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die AGV wird in ihrem Zuständigkeitsbereich unter den Kriterien Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit für die Standardisierung der beitragsberechtigten Feuerwehrfahrzeuge kostensparende Korrekturen vornehmen, ohne dass dadurch das Sicherheitsniveau gesenkt wird. Nur im Rahmen dieser Standardisierung werden die Gemeinden und Betriebe mit einer Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschgruppe von der AGV mit Beiträgen unterstützt. Für den Standard übersteigende Anschaffungen müssen sie selber aufkommen. Schaffen sie andere oder den geforderten Standard nicht erfüllende Fahrzeuge an, tun sie dies vollumfänglich auf eigene Kosten. Diesbezüglich sind keine Gesetzesanpassungen erforderlich.

Bei den Tanklöschfahrzeugen (TLF) wird die Aargauische Gebäudeversicherung durch eine Anpassung der AGV-Richtlinie 5 (Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger) eine genauere Spezifizierung vornehmen. Die Vorgaben bezüglich Subventionierung sollen enger werden. Insbesondere wird der jeweilige maximale Investitionsbetrag reduziert. Die Gestaltungsmöglichkeit eines Fahrzeuges soll ohne Einbusse von Einsatzsicherheit und Qualität eingeschränkt werden; engere und abgestimmte Vorgaben gewährleisten weiterhin die Einsatzsicherheit. Damit wird der Anreiz reduziert, teure „Deluxe-Fahrzeuge“ zu beschaffen. Die Eingrenzung der individuellen Ausgestaltung führt zu geringeren Beschaffungskosten bei den Gemeinden oder Organisationen. Die aktuellen Richtlinien lassen einen sehr grossen Spielraum in der Ausgestaltung beziehungsweise Ausstattung der TLF zu und führen volkswirtschaftlich zu höheren Beschaffungskosten und damit höheren Ausgaben. Die AGV bietet den Feuerwehren zudem eine koordinierte gemeinsame Beschaffung an, wobei die AGV von der Ausschreibung bis zur Evaluation der TLF die Übernahme der Arbeit anbietet. So werden nicht nur die Ressourcen der Feuerwehren entlastet, sondern dies führt auch zu geringeren Investitionskosten für die Gemeinden und Betriebe mit einer Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschgruppe. Die Gemeinden und Betriebe sind jedoch frei, von diesem Angebot der AGV Gebrauch zu machen.

Bei den im Vordergrund stehenden Tanklöschfahrzeugen TLF 1 und 2 handelt es sich um von der AGV vorgegebene Standardfahrzeuge (Richtlinie 5 der Kommandoakten der AGV), deren Einsatzzweck klar definiert ist. Alle weiteren Fahrzeuge sind zusätzliche Varianten, je nach Topologie einer Gemeinde und Organisationsgrösse der Feuerwehr. Die Individualität bei diesen Fahrzeugen ist viel zu gross für eine weitergehende Standardisierung. Weil es sich meist um verhältnismässig günstige Fahrzeuge handelt, bringt eine gemeinsame Beschaffung nur sehr wenig finanziellen Nutzen und wird von den Feuerwehren auch nicht gewünscht. Die Pflichtenhefte und der gesamte Beschaffungsprozess hingegen würden zukünftig für alle Fahrzeuge auf freiwilliger Basis angeboten werden.

Dies führt faktisch zu vier frei wählbaren Szenarien für die Gemeinden und Betriebe mit einer Betriebsfeuerwehr oder Betriebslöschgruppe:

1. Verzicht auf die Dienstleistungen der AGV.
2. Inanspruchnahme „nur“ der formellen Ausschreibungsvorlagen über die Feuerwehrdatenbanksoftware "Lodur" für die Durchführung der Submission durch die Gemeinde.
3. Durchführung der Submission durch die AGV für die gemeinsame Beschaffung.
4. Durchführung der Submission für eine Gemeinde durch die AGV, wenn eine gemeinsame Beschaffung nicht möglich ist.

¹ Publiziert auf der Homepage der AGV: <https://www.agv-ag.ch/intervention/feuerwehr/kommandoakten/>

5.4 Rechtsetzungsbedarf im Gebäudeversicherungsgesetz

Während die Dienstleistungen der AGV im Bereich der allgemeinen Feuerwehrmaterial- und Fahrzeugbeschaffung in den Kompetenzbereich der AGV fallen, erfordert das neue Modell für die Beschaffung der Brandschutzbekleidung eine Anpassung des Gebäudeversicherungsgesetzes und in der Folge der Feuerfondsverordnung (respektive neu Interventionsfondsverordnung).

Das Beitragswesen, das heisst die Verwendung der Fondsmittel zur finanziellen Unterstützung der Feuerwehrbelange durch die Aargauische Gebäudeversicherung, ist im Gebäudeversicherungsgesetz geregelt. Dieses sieht in § 39 die Beitragsberechtigung von Einzelanschaffungen (Abs. 1) oder mittels eines Pauschalbeitrags (Abs. 3) vor. Es gilt neu auch die Möglichkeit zu schaffen, Beiträge indirekt leisten zu können, indem die zentrale Beschaffung der Brandschutzbekleidung durch die AGV sowie Logistikdienstleistungen unterstützt werden können. § 39 Abs. 3 des Gebäudeversicherungsgesetzes wird entsprechend ergänzt.

6. Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten im Feuerwehrgesetz

6.1 Ausgangslage

Das Feuerwehrgesetz datiert aus dem Jahr 1971. In den Rechtsgrundlagen zum Feuerwehrwesen finden sich diverse Verweise zu nicht mehr gültigen Dokumenten und Organisationen. Auch werden zum Teil noch veraltete Begrifflichkeiten verwendet. Diese sollen im Rahmen der vorliegenden Revision korrigiert werden.

6.2 Handlungsbedarf

Veraltete Verweise und Begrifflichkeiten sollen in der vorliegend thematisierten Revision auf die heutigen tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Zum Beispiel: In § 5 Abs. 2 FwG wird von einem „Ortschef bzw. dem Kommandanten der Kriegsfeuerwehr“ gesprochen. Dies ist heute der Kommandant der zuständigen Zivilschutzorganisation (ZSO). Statt von "Brand- und Wehrdienste" (Titel 2.6. von § 26 FwG, § 34 FwG) wird heute von "Einsatzdienst" gesprochen. Die Verweise in § 12 FwG (Versicherung) und § 36 FwG (Haftung) treffen nicht mehr zu.

6.3 Umsetzung

Veraltete Begrifflichkeiten und nicht mehr korrekte Verweise werden den heutigen tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

6.4 Rechtsetzungsbedarf im Feuerwehrgesetz

Im Feuerwehrgesetz sind folgende Bestimmungen mit nicht mehr gültigen Verweisen oder veralteten Begrifflichkeiten anzupassen:

- § 5 Abs. 2 FwG: Streichung "Ortschef bzw. dem Kommandanten der Kriegsfeuerwehr"
- § 6 Abs. 1 lit. e: "Ernennung von Chargierten" ersetzen durch "Beförderungen"
- § 6 Abs. 1 lit. g: Die schriftliche Orientierung der Bevölkerung wird ersatzlos gestrichen
- § 12: Versicherungswesen
- § 13 Abs. 1 lit. g: "Übungs- und Einsatzdienst" statt "Übungs- und Branddienst"
- § 18 Abs. 2: Organisation von Piketten
- § 20: "Löschgruppe" wird durch "Betriebslöschgruppe" ersetzt

- § 32: "Brandfall" wird durch "Einsatz" ersetzt. Mit einer offeneren Formulierung des Rapportwesens in Abs. 1 kann Abs. 2 aufgehoben werden.
- § 34: "Wehrdienst" wird durch "Einsatzdienst" ersetzt
- § 36: Verweis auf nicht mehr existierenden § 16 wird gestrichen
- § 37: "Amt" wird durch "Aargauische Gebäudeversicherung" ersetzt.

7. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen

7.1 Erläuterungen zu den geänderten Paragraphen im Gebäudeversicherungsgesetz

§ 37 (geändert Abs. 1 und 3)

¹ Die Gebäudeversicherung führt je einen Fonds zur

- a) Verhütung von Feuer- und Elementarschäden (Präventionsfonds),
- b) Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden (Interventionsfonds).

³ Versicherungsunternehmen, die im Kanton Aargau Fahrhabe gegen Feuer versichern, haben im Rahmen des Bundesrechts als jährlichen Beitrag 0.05 ‰ ihres aargauischen Versicherungsbestandes zu leisten. Der Verwaltungsrat legt die Zuteilung der Beiträge auf die Fonds fest.

Abs. 1: Die bisherige Fondstruktur wird formell dem Geschäftsmodell von "Sichern und Versichern" der per 1. Juli 2017 neu organisierten AGV angepasst: Der eine Fonds dient der Prävention, d.h. der Verhütung (Abs. 1 lit. a), der andere der Intervention, d.h. der Bekämpfung (Abs. 1 lit. b) von Feuer- und Elementarschäden.

Abs. 3: Die bundesrechtlich verankerte Abgabe der Versicherungsunternehmen (sog. "Löschfünfer") wird neu nicht mehr vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe festgelegt, sondern direkt im Rahmen und mit der Terminologie des Bundesrechts als jährlicher Beitrag von 0.05 ‰ des jeweiligen aargauischen Versicherungsbestandes im Gebäudeversicherungsgesetz festgesetzt. Der Verwaltungsrat der AGV entscheidet bedarfsgerecht über die Zuteilung auf die Fonds.

§ 38 (Anpassung Abs. 1)

¹ Beiträge aus dem Präventionsfonds können geleistet werden an die Kosten von Massnahmen, die zu einer Verbesserung der Brandsicherheit führen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht.

Formelle Anpassung an die Fondstruktur im Rahmen von "Sichern und Versichern" mit einem Präventionsfonds und einem Interventionsfonds.

§ 39 (geändert Abs. 1 und 3)

¹ Beiträge aus dem Interventionsfonds werden an die Kosten der Wasserversorgungsanlagen, Feuerwehrlokale sowie der Ausrüstung, Ausbildung und Versicherung der Feuerwehren geleistet, sofern die unterstützten Massnahmen einem Bedürfnis entsprechen und zu einer Verbesserung der Einsatzbereitschaft führen.

³ Die Beiträge können pauschal festgelegt oder zur Finanzierung von zentralen Beschaffungen oder Beschaffungsmöglichkeiten eingesetzt werden, wenn dadurch der Beitragszweck nicht gefährdet wird.

Abs. 1: Formelle Anpassung an die Fondstruktur im Rahmen von "Sichern und Versichern" mit einem Präventionsfonds und einem Interventionsfonds. Sodann wird die klare Rechtsgrundlage der bisherigen Praxis von § 3 Abs. 1 lit. a Feuerfondsverordnung geschaffen, dass Beiträge auch an Feuerwehrlokale ausgerichtet werden.

Abs. 3: Im Sinne von Rationalisierungsmassnahmen sollen anstelle von Einzelbeiträgen oder Pauschalbeiträgen an die Feuerwehren auch indirekte Finanzhilfen möglich werden, indem die AGV zentrale Beschaffungen durchführt oder gemeinsame Beschaffungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt (vgl. die Erläuterungen zu den Ziffern 5.1 – 5.3., Seite 13 ff. vorstehend).

§ 40 (geändert Abs. 1)

¹ Beiträge aus dem Präventionsfonds können ausgerichtet werden an die Kosten

a)

Formelle Anpassung an die Fondstruktur im Rahmen von "Sichern und Versichern" mit einem Präventionsfonds und einem Interventionsfonds.

7.2 Erläuterungen zu den geänderten Paragrafen im Feuerwehrgesetz

§ 5 (geändert Abs. 2)

² Er wählt eine Feuerwehrkommission, bestehend aus dem Feuerwehrkommandanten, einem Mitglied des Gemeinderates und einem bis sieben weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat bestimmt den Präsidenten.

Im Zuge der Gesetzesrevision werden die alten und heute nicht mehr verwendeten Begriffe "Ortschef bzw. dem Kommandanten der Kriegsfeuerwehr" für den Zivilschutzchef in Abs. 2 gestrichen. Durch vermehrte Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen (ZSO) ist zudem eine Teilnahme der Zivilschutzchefs einer fusionierten ZSO an allen Kommissionssitzungen der einzelnen Ortsfeuerwehren nicht mehr praktikabel. Mit der offenen Formulierung ist aber dessen Wahl weiterhin möglich.

§ 6 (geändert Abs. 1 Ziff. 5 lit. e, aufgehoben lit. g)

¹ Der Feuerwehrkommission liegen insbesondere ob:

.....

5. Anträge an den Gemeinderat betreffend:

.....

e) Beförderungen,

g) aufgehoben.

Die bisherige "Ernennung von Chargierten" in lit. e wird durch "Beförderungen" ersetzt. Mit "Chargierte" waren ursprünglich Gruppenführer und Offiziere gemeint, die befördert wurden. Nach den Richtlinien der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) sind Chargierte Angehörige der Feuerwehr mit Spezialausbildung, die weder zwingend einen Grad belegen noch von der Feuerwehrkommission bestellt werden müssen. Die Kompetenz für "Beförderungen" soll bei der Feuerwehrkommission bleiben. Verworfen wurde der Begriff "Kadermitglieder", weil nicht alle Chargierten oder Beförderten dem Kader angehören müssen. Die Organisation ist letztlich Sache der Gemeinden.

Lit. g wird ersatzlos gestrichen. Im Zusammenhang mit der heutigen Verbundaufgabe von nationalen und kantonalen Sicherheitskooperationen sind die Notfallnummern der Bevölkerung hinlänglich bekannt. Die elektronischen Medien tragen das ihre dazu bei. Es ist daher nicht mehr nötig, dass jede Gemeinde einzeln die überall geltende Notfallnummer 118 der Feuerwehr noch jährlich und schriftlich publizieren muss.

§ 12 (geändert Abs. 1)

¹ Die Gemeinden haben alle, die aktiv Dienst leisten, nach den Vorgaben der Aargauischen Gebäudeversicherung über die obligatorischen Versicherungen hinaus zu versichern. Im Umfang der verlangten Zusatzdeckungen leistet die Aargauische Gebäudeversicherung den Gemeinden an die Prämien einen Beitrag von 50 %.

Die im geltenden Abs. 1 genannte Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) gibt es so nicht mehr. Die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) hat mit Einbezug des SFV ein neues Konzept entwickelt. Das Bedürfnis an Versicherungen ist nicht starr und Versicherungsanbieter können wechseln. Das Gefahrenrisiko von Angehörigen der Feuerwehr soll subsidiär zu den obligatorischen Versicherungen gegen Krankheit und Unfall adäquat angepasst werden können. Als Fachbehörde eignet sich die AGV, diesbezügliche Vorgaben zu machen. Sie beteiligt sich im Gegenzug wie bisher unverändert mit 50 % an den Prämien im Umfang der verlangten Zusatzdeckungen. Mit der Formulierung "im Umfang der verlangten Zusatzdeckungen" ist gegenüber dem Ist-Zustand jedoch keine konzeptionelle Änderung verbunden, weil die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrver-

bandes auch nur Zusatzdeckungen subsidiär zu den obligatorischen Versicherungen gegen Krankheit und Unfall angeboten hat. Auch beim neuen Konzept der Feuerwehr Koordination Schweiz geht es nur um subsidiäre Zusatzdeckungen.

§ 13 (geändert Abs. 1 lit. g)

¹ Der Gemeinderat hat für den Feuerwehrdienst ein Reglement zu erlassen, das insbesondere Bestimmungen zu enthalten hat über:

...

g) den Übungs- und Einsatzdienst,

Die Aufgaben der Feuerwehr gehen weit über den im geltenden lit. g genannten Begriff "Branddienst" hinaus. Der Feuerwehr obliegt auch der Einsatz bei Elementarereignissen, Unglücksfällen und Katastrophen sowie im Rahmen der Katastrophenorganisation (§ 1 Abs. 2 FwG). Die Begriffliche Anpassung mit "Einsatzdienst" – wie er neu auch im zu ändernden Titel 2.6, "Brand- und Wehrdienste" (vor § 26 FwG), erfolgen soll – entspricht der heutigen Ausdrucksweise und Praxis.

§ 18 (geändert Abs. 2)

² Durch die Organisation von Gruppenalarmeinrichtungen ist der rasche Einsatz sicherzustellen. Soweit möglich sind mehrere Gemeinden in einer Alarmstelle zusammenzufassen.

Der geltende Abs. 2 sieht eine "Organisation von Piketten mit besonderen Gruppenalarmeinrichtungen ..." vor. Nach heutigem Rechtsverständnis sind Pikettdienste entschädigungspflichtig. Die Gemeinde ist verantwortlich für die Organisation der Feuerwehr (§4 FwG). Die Gemeinden sollen im für die Feuerwehr geltenden Milizsystem nicht zwingend entschädigungspflichtige Pikettdienste unterhalten müssen. Wichtig ist, dass der rasche Einsatz durch eine geeignete Alarmierung sichergestellt ist. Dies ist heute mit der Kantonalen Feuerwehralarmstelle (KFA) der Fall. Da die Organisation – und damit auch die Alarmierung - der Feuerwehr Sache der Gemeinde ist (§ 4 Abs. 1 FwG), steht es jeder Gemeinde aber auch frei, eine andere (geeignete) Alarmierung anzuwenden.

§ 20 Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen (geändert Randtitel, Abs. 1, 2 und 5)

¹ Wo es die Aargauische Gebäudeversicherung als notwendig erachtet, sind besondere Betriebsfeuerwehren oder Betriebslöschgruppen zu organisieren. Für diese sind Reglemente zu erlassen, welche der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung bedürfen.

² Alle Einrichtungen dieser Art sowie die Übungen der Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen unterstehen der Aufsicht und Kontrolle des zuständigen Feuerwehrkommandos.

⁵ Betriebslöschgruppen werden dort gebildet, wo der Feuerwehreinsatz der Betriebsangehörigen lediglich während der ordentlichen Arbeitszeit sichergestellt ist. Der Dienst in einer Betriebslöschgruppe entbindet nicht von der Feuerwehrpflicht in der Wohngemeinde gemäss § 7 Abs. 1.

Im Rahmen der Gesetzesrevision wird der Begriff "Löschgruppe" mit "Betriebslöschgruppe" ersetzt, weil eine Löschgruppe immer im Zusammenhang mit einem Betrieb steht.

§ 22 Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr (geändert Randtitel, Abs. 1; aufgehoben Abs. 2)

¹ Die Aargauische Gebäudeversicherung führt Kurse durch zur Ausbildung von Feuerwehrinstruktoren und Angehörigen der Feuerwehr. Sie kann hierfür Fachverbände zur Mithilfe beiziehen.

² aufgehoben.

Die Aargauische Gebäudeversicherung führt schon heute die Kurse für die Ausbildung aller Feuerwehrangehörigen durch. Mit dem geänderten Randtitel und Abs. 1 wird dies auch rechtlich verankert: Die Feuerwehrausbildung durch die AGV erstreckt sich auf alle Feuerwehrangehörigen.

Die Finanzierung der Ausbildung ist und bleibt im Gebäudeversicherungsgesetz geregelt (§ 39 Abs. 1 GebVG). Deren Umsetzung erfolgt durch den Regierungsrat in der Feuerfondsverordnung, welche mit der vorliegenden Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes in Interventionsfondsverordnung umbenannt wird. Mit der Übernahme der Kosten an den Ausbildungstagen durch die AGV und den Verzicht auf die Auszahlung von Sold via Gemeinde wird der administrative Aufwand der Kursabrechnung wesentlich reduziert und die Abläufe für die AGV und die Gemeinden vereinfacht. Der Kursteilnehmer ist von Verpflegungs- und Getränkekosten an den Kurstagen befreit.

Abs. 2 von § 22 FwG kann daher konsequenter Weise gestrichen werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

§ 24 (geändert Abs. 2; aufgehoben Abs. 2 lit. a – d und Abs. 3)

² Die Feuerwehrkommission hat zu Beginn des Jahres einen Übungsplan aufzustellen. Die Aargauische Gebäudeversicherung legt das Minimum an Übungen fest.

a) aufgehoben

b) aufgehoben

c) aufgehoben

d) aufgehoben

³ aufgehoben

Die Anzahl von Übungen im einem Gesetz festzulegen, ist wenig sinnvoll trägt den sich stets wandelnden Bedürfnissen der Feuerwehren keine Rechnung. Daher ist die Aufzählung in Abs. 2 lit. a – d sowie die zeitliche Verteilung über das Jahr gemäss Abs. 3 zu streichen. Als Fachbehörde soll die Aargauische Gebäudeversicherung die Kompetenz erhalten, ein Minimum an Übungen vorschreiben zu können. Sie verfügt über die Übersicht der in der Praxis bestehenden Schwachpunkte und Bedürfnisse und kann die notwendigen Richtungen vorgeben.

Der Übungsplan ist gemäss Abs. 2 zu Beginn eines Jahres durch die Feuerwehrkommission aufzustellen. Eine Planung an der Verfügbarkeit der Angehörigen der Feuerwehr im Milizsystem vorbei erzielt keine positive Wirkung. Planen heisst, vorausschauender Einsatz von Personen und Mitteln. Dafür ist die Feuerwehrkommission zuständig. Abs. 3 kann daher aufgehoben werden.

Randtitel 2.6 (geändert Randtitel)

2.6 Einsatzdienst

§ 32 (geändert Abs. 1, aufgehoben Abs. 2)

¹ Über den Einsatz ist der Aargauischen Gebäudeversicherung in der von ihr vorgeschriebenen Form zu rapportieren.

² aufgehoben.

§ 34 (geändert Abs. 1 und 3)

¹ Jede Gemeinde hat bei Einsatzdiensten, die nicht weiter als 6 km von ihrer Grenze nötig werden, auf Verlangen mit ihrer Feuerwehr unentgeltliche Hilfe zu leisten.

³ Die Aargauische Gebäudeversicherung kann Feuerwehren, welche bei Einsatzdiensten durch besonders raschen Einsatz einer anderen Gemeinde Hilfe geleistet haben, eine Prämie bezahlen.

Neben dem Übungsdienst gibt es den Einsatz im Ernstfall. Der altertümliche geltende Randtitel 2.6 spricht von "Brand- und Wehrdienste". Mit dem in der Praxis gängigen Begriff "Einsatzdienst" soll jede Art von Einsatz abgebildet werden: Feuerbekämpfung, Hilfeleistung in Brandfällen Einsätze bei Elementarereignissen, Unglücksfällen und Katastrophen sowie im Rahmen der Katastrophenorganisation (§ 2 Abs. 1 FwG). Eine materielle Änderung ist damit gegenüber der bestehenden Praxis nicht verbunden.

In § 32 Abs. 1 ist folgerichtig "Brandfall" durch "Einsatz" zu ersetzen. Es muss jeder Einsatz rapportiert werden, nicht nur der "Brandfall". Dies wird hier klar gestellt und entspricht auch der Praxis. Mit der offener gehaltenen Formulierung des Rapportwesens in Abs. 1, kann Abs. 2 aufgehoben werden. Da die Organisation der Feuerwehr Sache der Gemeinde ist (§ 4 Abs. 1 FwG), obliegt es jeder Gemeinde festzulegen, wer die entsprechenden Rapporte der AGV einreicht. Inhaltlich ändert sich nichts gegenüber dem heutigen Rapportwesen.

In § 34 Abs. 1 und 3 wird folgerichtig der alte Begriff "Wehrdienst" durch "Einsatzdienst" ersetzt.

§ 36 (gestrichen Abs. 2 Satz 2)

² Im Notfall ist das Feuerwehrkommando berechtigt, die nötigen Transportmittel gegen Entschädigung zu requirieren.

Der zu streichende Satz 2 von Abs. 2 lautet: "Für allfällige Schäden haftet die Gemeinde (§ 16)". Er verweist auf § 16 FwG, welcher mit einer Revision vom 24. März 2009 per 1. März 2010 aufgehoben

worden ist. Auf diesen Zeitpunkt hin trat das Haftungsgesetz vom 24. März 2009 (SAR 150.200) in Kraft, welches die Haftung der Gemeinden regelt. Bereits damals hätte § 36 Abs. 2 entsprechend angepasst werden sollen. Diese Unterlassung soll nun formell nachvollzogen werden. Eine materielle Änderung ist dadurch nicht verbunden. Es wird "nur" der Verweis auf einen nicht mehr existierenden Paragraphen gestrichen. Eine allfällige Haftung der Gemeinde ist im Haftungsgesetz geregelt.

§ 37 (geändert Abs. 2 lit. b und c)

² Die Beschwerden sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, einzureichen, und zwar gegen Verfügungen und Entscheide:

a)

b) des Gemeinderates bei der Aargauischen Gebäudeversicherung,

c) der Aargauischen Gebäudeversicherung beim Regierungsrat.

Das in der geltenden Fassung in lit. b und c mit "Amt" gemeinte frühere "Aargauische Versicherungsamt" wurde mit Inkrafttreten des neuen Gebäudeversicherungsgesetzes per 1. Januar 2008 abgeschafft. An seine Stelle trat die Aargauische Gebäudeversicherung. Die entsprechende formelle Anpassung wird nun vorgenommen. Gleichzeitig wird auch die Genitiv-Schreibweise "des Gemeinderates" in "des Gemeinderats" angepasst.

8. Auswirkungen

8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

8.1.1 Durch Änderung Gebäudeversicherungsgesetz

Keine.

8.1.2 Durch Änderung Feuerwehrgesetz

Ausbildungswesen: Keine.

Beschaffung allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge: Keine.

Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten: Keine.

8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

8.2.1 Durch Änderung Gebäudeversicherungsgesetz

Die finanzielle Unterstützung von Präventionsmassnahmen führt zu Aufträgen in der Wirtschaft. Diese profitiert überdies durch Schutzmassnahmen selber, indem dadurch ihre Produktionsstätten vor Brand- und Elementarereignissen besser geschützt sind und Produktionsunterbrüche vermieden werden können. Geschützte Gebäude führen zu weniger Schäden und damit zu tiefen Prämien für die Versicherten.

8.2.2 Durch Änderung Feuerwehrgesetz

Ausbildungswesen: Keine.

Beschaffung allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge:

Die Fahrzeugpreise sinken aufgrund der Standardisierung.

Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten: Keine.

8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

8.3.1 Durch Änderung Gebäudeversicherungsgesetz

Die über das System von "Sichern und Versichern" gewährleisteten Schutzmassnahmen führen zu einem höheren Sicherheitsniveau.

8.3.2 Durch Änderung Feuerwehrgesetz

Ausbildungswesen: Keine.

Beschaffung allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge: Keine.

Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten: Keine.

8.4 Auswirkungen auf die Leistungsempfängerinnen und die Leistungsempfänger

8.4.1 Durch Änderung Gebäudeversicherungsgesetz

Keine.

8.4.2 Durch Änderung Feuerwehrgesetz

Ausbildungswesen:

Die Kursteilnehmer sind von Verpflegungs- und Getränkekosten an den Ausbildungstagen befreit, erhalten aber im Gegenzug keinen Sold mehr.

Allfällige Unterkunfts- und Reisespesen sind bei der entsendenden Feuerwehrorganisation nach deren Richtlinien geltend zu machen.

Beschaffung allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge:

Insgesamt fallen geringere Beschaffungskosten an. Auch administrativ werden die Gemeinden entlastet.

Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten: Keine.

8.5 Auswirkungen auf die Umwelt

8.5.1 Durch Änderung Gebäudeversicherungsgesetz

Keine.

8.5.2 Durch Änderung Feuerwehrgesetz

Ausbildungswesen: Keine.

Beschaffung allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge: Keine.

Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten: Keine.

8.6 Auswirkungen auf die Gemeinden

8.6.1 Durch Änderung Gebäudeversicherungsgesetz

Bezüglich der Fonds: Keine.

Bezüglich der Brandschutzbekleidung: Administrative Entlastung sowie kostengünstige und effiziente Beschaffungsmöglichkeit. Aber: Kürzung der Pauschalsubventionen in der Höhe des Beitragsanteils auf der Brandschutzbekleidung, auch wenn auf das Angebot verzichtet wird.

8.6.2 Durch Änderung Feuerwehrgesetz

Ausbildungswesen:

Die Gemeinden werden in ihrer Ausbildungspflicht entlastet und profitieren mit dem neuen Ausbildungskonzept von einer Verbesserung des Ausbildungsstandes und damit verbunden von einer höheren Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr.

Mit der Kostenübernahme der AGV an den Ausbildungstagen und den Verzicht auf Soldauszahlungen via Gemeinde, werden die Gemeinden von administrativen Aufwänden entlastet.

Allfällige Unterkunfts- und Reisespesen sind von der Gemeinde der entsendenden Feuerwehrorganisation zu tragen. Solche Kosten fallen allerdings auch an, wenn nicht von der AGV durchgeführte Feuerwehrkurse besucht werden.

Beschaffung allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge:

Feuerwehrfahrzeuge: Einfacherer Beschaffungsprozess und Reduktion des administrativen Aufwandes.
Weniger Investitionsaufwand.
Aber: Einschränkung der Gestaltungsfreiheit.

Allgemeines Feuerwehrmaterial: Reduktion des administrativen Aufwandes.
Kostenreduktion durch grosse Beschaffungsmengen und automatisierten Zugang.

Die Gemeinden legen autonom fest, ob sie von diesen Angeboten Gebrauch machen wollen oder nicht.

Versicherungen nach § 12 FwG:

Die AGV beteiligt sich wie bisher unverändert mit 50 % an den Prämien im Umfang der verlangten Zusatzdeckungen. Mit der Formulierung "im Umfang der verlangten Zusatzdeckungen" ist gegenüber dem Ist-Zustand keine konzeptionelle Änderung verbunden, weil die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes auch nur Zusatzdeckungen subsidiär zu den obligatorischen Versicherungen gegen Krankheit und Unfall angeboten hat.

Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten: Keine.

8.7 Auswirkungen auf die Aargauische Gebäudeversicherung

8.7.1 Durch Änderung Gebäudeversicherungsgesetz

Die umstrukturierten beiden Fonds der AGV zur Verhütung und Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden korrespondieren mit der per 1. Juli 2017 umgesetzten Neuorganisation der AGV (Prävention – Intervention – Versicherung). Und es wird eine Schnittstellenproblematik eliminiert. Neu sind die beiden Abteilungen Prävention und Feuerwehrwesen je für ihren Fonds verantwortlich, was zum Abbau von administrativem Aufwand führt. Materiell führt die Umstrukturierung der Fonds zu keinen Änderungen.

8.7.2 Durch Änderung Feuerwehrgesetz

Ausbildungswesen:

Da die AGV bereits seit vielen Jahren die Ausbildungskurse für Angehörige der Feuerwehr auf allen Stufen durchführt und vollumfänglich finanziert, ändert sich für sie nichts. Die entfallenden bisherigen Aufwendungen für Unterkunfts- und Reisespesen können wirkungsvoller in der Ausbildung eingesetzt werden.

Beschaffung allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge:

Die Beschaffung und die Kosten für die Lagerung der Brandschutzbekleidung werden durch die AGV vorfinanziert. Die personellen Ressourcen der AGV für die Beschaffung und die Lageradministration werden auf ca. 20 Stellenprozente geschätzt.

Für die Umsetzung der vorgeschlagenen Beschaffungsvarianten für Brandschutzbekleidung, übriges Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge müssen in der AGV ca. 50 Stellenprozent bereitgestellt werden, was aber durch die Kosteneinsparungen bei den Beiträgen mehr als kompensiert werden sollte.

Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten: Keine.

8.8 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

8.8.1 Durch Änderung Gebäudeversicherungsgesetz

Keine.

8.8.2 Durch Änderung Feuerwehrgesetz

Ausbildungswesen:

Das schweizweit einheitliche Feuerwehrkonzept stellt einen einheitlichen Ausbildungs- und Ausrüstungsstand sicher. Dieser erleichtert den Erfahrungsaustausch und vereinfacht den kantonsübergreifenden Wechsel von einer Feuerwehr zur anderen.

Beschaffung allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge: Keine.

Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten: Keine.

8.9 Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung

8.9.1 Durch Änderung Gebäudeversicherungsgesetz

Keine.

8.9.2 Durch Änderung Feuerwehrgesetz

Ausbildungswesen: Keine.

Beschaffung allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge: Keine.

Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten: Keine.

9. Weiteres Vorgehen

Genehmigung Anhörungsvorlage durch RR	Februar/März 2019
Genehmigung 1. Botschaft durch RR	4. Dezember 2019
1. Beratung GR	1. Quartal 2020
Genehmigung 2. Botschaft durch RR	Ende Juni 2020
2. Beratung GR	Mitte August – Mitte Oktober 2020
Referendumsfrist	Januar – April 2021
Inkraftsetzung und Publikation	1. Juli 2021

Beilagen

- Synopse Änderung Gebäudeversicherungsgesetz
- Synopse Änderung Feuerwehrgesetz